



Textlicher Teil

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§91 Nr. 1 BauGB, §11 BauVVO)
 (a) Das Sondergebiet (So.U) dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zur Nah- und Grundversorgung der Bevölkerung.
 (b) Die maßgebliche Baugebietesamtfläche des Baugebiets So.U wird mit 9.181 m² festgesetzt. Innerhalb des Baugebiets ist die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben für Lebensmittel je Baugrundstück mit einer maximalen Verkaufsfläche von maximal 0,2668555 m² je festgesetzter Sondergebietesfläche des Baugebiets So.U (2.450 m²) zulässig. Non-Food-Sortimente / Randeszeiten dürfen auf maximal 10% der zulässigen Verkaufsfläche angeboten werden.
 (c) Es sind Einzelhandelsbetriebe mit Betriebszeiten, einschließlich Belieferung, innerhalb des Tageszeitraums der TA Lärm von 06:00 - 22:00 Uhr zulässig. Davon ausgenommen ist der Betrieb notwendiger Gebäude- und Kühlechnik.
 (d) Weiterhin sind im Plangebiet zulässig, unberücksichtigt gestellt gemäß Planeartrag für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf sowie weitere, dem Betrieb der Einzelhandelsbetriebe dienliche Verkehrs-, Abstell- und Lagerflächen u.ä. untergeordnete Nebenanlagen.
 (e) Ausnahmsweise sind Anlagen der Fremdbewerthung für die Stadt Lengden sowie ortsansässige Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen zulässig, die der Entwicklung der besonderen Gemeindeidentifikation Tourismus der Stadt Lengden dienen und der jeweiligen Hauptnutzung je Baugrundstückfläche insgesamt in Baumaße und Grundfläche deutlich untergeordnet sind.

1.2 Maße baulicher Nutzung (§ 91 Nr. 1 BauGB, §16ff BauNVO)

1.2.1 Grundfläche (§16 II, §19 IV BauNVO)

Auf den Baugrundstücken ist eine Überschreitung der zulässigen GRZ gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone zulässig.

- a) für bauliche Nebenanlagen nach §19 IV Satz 1 Nr. 2 BauNVO wie Zugangs- und Anlieferungs-, Aufzufahrten oder überdachte Boxen für Abfallbehälter und Boxen zur Unterbringung von Einkaufswagen bis zu einer GRZ von maximal 0,7 und
- b) darüber hinaus weitergehend für unüberdachte Stellplätze und ihre Zufahrten nach §19 IV Satz 1 Nr. 1 BauNVO bis zu einer GRZ von maximal 0,95.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§16 V, §18 I BauNVO)

- (1) Als oberer Bezugspunkt der maximal zulässigen Gesamthöhe aller baulichen Anlagen, auch soweit sie selbst keine Gebäude sind, wird deren „Oberkante“ festgesetzt. Der Begriff „Oberkante“ bezeichnet dabei den oberen Abschluss prägender Bauteile der baulichen Anlagen, (z.B. Dachfirst, Attika bei Flachbauten, Fahrschuldschacht, Turmspitze, Oberkante von Siloanlagen).
- (2) Den oberen Bezugspunkt für die Bestimmung der in der Planzeichnung festgesetzten maximal zulässigen Oberkante (OK) über der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der mit uPb HbA bezeichnete Grenzpunkt der Flurstückszone des Baugrundstücks auf Flst. 150/3 zum Grundstück der öffentlichen Verkehrsfläche der B94(Fist. 430/6).
- (3) Die Oberkante für freistehende Anlagen der Fremdwerbung nach Textfestsetzung 1.1 (5) darf eine Höhe von 8 m über dem festgesetzten unteren Bezugspunkt nach Abs. 2 nicht überschreiten.

1.3 Bauweise (§ 91 Nr. 2 BauGB, § 22 IV BauNVO)

Bauweise ist in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Gebäudelänge 50 m überschreiten darf.

1.4 überbaubare Grundstücksfache Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen (§19 I Nm 2 u 4 BauGB, §14, 23 BauNVO)

Außerhalb der mit Planflächen 5 gemäß Planeintrag gekennzeichneten Flächen sind gemäß §23 V Satz 2 BauNVO überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

1.5 Pflanzgebiete (§ 91 Nr. 2, 25a BauGB)

1.5.1 Anpflanzen einer Niederstrauchfläche (Pb1)

- (1) Innerhalb der mit Pb 1 bezeichneten Fläche ist eine Niederstrauchfläche aus heimischen, standortgerechten Sträuchern entsprechend der Pflanzliste „Heckengehölze“ anzulegen.
- (2) Die Pflanzdichte soll mindestens 30 Gehölze je 100 m², die Pflanzbreite mindestens 2 m betragen, ausgenommen der Bereich zwischen Parkplatz und den Fst. 155 und 157, wo die Einhaltung des Grenzabstands nur eine geringere Pflanzbreite ermöglicht.
- (3) Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Erhaltung dienen, sind durchzuführen. Verluste an gepflanzten Gehölzen sind zu ersetzen.

1.5.2 Anpflanzen von Strauchgruppen (Pb 2)

- (1) Innerhalb der mit Pb 2 bezeichneten Flächen sind heimische, standortgerechte Sträucher der Pflanzliste „Heckengehölze“ anzulegen. Innerhalb der mit Pb 2.1 bezeichneten Flächen sind mindestens 4 Sträucher mit 1,5 x 1,5 (2) zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Gruppen soll mindestens 2, maximal 4 m betragen.
- (2) Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Erhaltung dienen, sind durchzuführen. Verluste an gepflanzten Gehölzen sind zu ersetzen.

1.5.3 Pflanzung von Solitär- bzw. Obstbäumen

- (1) Innerhalb der Pflanzfläche Pci1 im SO sind mindestens drei Laubbäume oder Obstbäume (Hochstamm, 2 x v. mit Ballen, StU 12 - 14 cm) gemäß Pflanzliste mitteleuropäische Laubbäume und Obstbäume* zu pflanzen. Der gegenseitige Pflanzabstand soll 10 m nicht unterschreiten.
- (2) Auf den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten ist jeweils ein Laubbaum oder Obstbaum zu pflanzen. Der Stammumfang bei Bäumen zum Zeitpunkt der Pflanzung hat mindestens 12 - 14 cm (abhängig von 1 m Höhe) zu betragen. Die Größe der Baumscheibe darf 6 m² nicht unterschreiten und muss Verbindung zum gewachsenen Boden besitzen. Sie ist zu begutten.
- (3) Von den eingetragenen Standorten der Solitärbaumpflanzungen darf aus bau- und verkehrstechnischen Gründen um bis 1 m abgewichen werden.

2.1 Werbeanlagen (§ 89 I Nr. 1 SächsBO)

(1) Gebäudebezogene Werbeanlagen dürfen auf den Gebäudewand- und Dachflächen angebracht werden. Darüber hinaus sind auch freistehende Werbeanlagen zulässig.

(2) Unzulässig sind Werbeanlagen, die mit wechselndem oder bewegtem Licht angestrahlt werden, aussenden und / oder betrieben werden.

3.1 **Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen**
Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlasten erzeugen, so ist das Umweltamt des Landratsamtes Vogtlandkreis, untere Abfall- u. Beseitigungsbüro, Bahnhofstr. 46-48, 08523 Plauen, Tel. 03741/300-0, gemäß Anzeigepflicht des § 12 III des Bundes-Bodenschutzgesetzes unverzüglich zu informieren.
Sofort nach Erkennung einer schädlichen Boden- und/oder Grundwasseränderungen Gefährdungen ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann die Behörde nach § 9 BBodSchG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen. Werden daraufhin Untersuchungen veranlasst, sind diese nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Über Ververtung und Verbringung des Aushubmaterials ist je nach Schadstoffgehalt des ausgehobenen Materials zu entscheiden. Bei Bauausführungen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass schädliche Bodenveränderungen des Untergrunds und des Erdaushubs, wie Schadstoffeintrag oder Vermischung mit Abfällen vermeiden werden (z.B. Lagerung von Bauabfall getrennt vom Bodenlager).

3.2 **Bauen im Erdbebengebiet**
Stadt Lengsfeld liegt in der Erdbebenzone 1, Untergroßkreis R (Erdbebenzone nach der ehemaligen DIN 4149:2005-4). Die Vorgaben der erdbebengerechten Baunorm DIN EN 1998-1/NA:2011-01 sind deshalb im Plangebiet zu beachten. Plangebiet befindet sich darüber hinaus in der Frosteinwirkungszone III nach Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrswegen (RSIO 12).

Forderungen des Merkblattes zu Belangen des Bodenschutzes sind bei allen Baumaßnahmen zu beachten. Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten gemäß DIN 18 915 abzuschleichen, zu sichern und anforderungsgemäß zu beseitigen. Die Grundröße des gesicherten und schonenden Umgangs mit Boden des § 320 BaugB sind zu beachten. Humoser Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Die Verwendung unbelasteten Ober- und Unterbodens auf den Baugrundtücken ist anzustreben.

3.5 Vermessung

1. § 5 III SachVerkMtG hat der Eigentümer die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, für nach dem 24.06.1991 abgebrochene, neu errichtete, in ihren Außenmaßen wesentlich veränderte Gebäude oder die veränderte Nutzung eines Flurstücks auf seine Kosten zu veranlassen. Vermessungs- u. Grenzmarken sowie Einrichtungen zu deren Schutz oder Signalisierung auf den Flurstücken sind zu dulden (§ 6 I SachVerkMtG).

Während der Baumaßnahmen sind vorhandene Grenzpunkte weder zu beseitigen noch zu verändern. Gegebenenfalls sind Grenzpunkte in ausgewiesenen Bereich vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ObV) sichern zu lassen. Veränderung, Beschädigung, Entfernung u. a. von Vermessungs- und Grenzmarken sind Ordnungswidrigkeiten (§ 275 des SachVerkMtG).

Sollten innerhalb des Plangebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (z. B. Planeintrag) gefährdet sein, ist das Katasteramt des Vogtlandkreises rechtzeitig zu informieren.

Sollten bei der Bauaufsührung Kampfmittel zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, der Sachs. Kampfmittelbeseitigungsdienst zu kontaktieren (Tel. 0351/85010) und die nächste Polizeidienststelle zu informieren (§ 3 Kampfmittelverordnung).

Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauaufsührenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Für den Brandschutz ist eine Löschwassermenge von mind. 1.600 Liter / Minute für eine Löschdauer von 2 Stunden innerhalb eines Umkreises von 300 m zur Verfügung zu stellen. Zu den Löschwasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr entsprechende Zufahrten vorhanden sein, die den Anforderungen der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ genügen. Dieser Hinweis gilt analog für Zufahrten zu geplanten Objekten (Gebäude und ähnliche bauliche Anlagen), Sperreposten, Sperrbalken, Schranken u. dgl. Im Zuge der Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch Feuerweherschleifung öffnen lassen.

Die Stadt Lengenfeld liegt innerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes nach § 121 I Satz 1 Strahlenschutzgesetz. Beim Neubau von / baulichen Veränderungen mit erheblicher Verminderung der Luftwechselrate an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen u/o Arbeitsplätzen sind Maßnahmen zum Schutz vor Radon durchzuführen. Mögliche Maßnahmen nennt die Anlage 8 der Begründung dieses Bebauungsplans.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens 3 Wochen vorher zu informieren. Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Sollten archaische Funde oder Befunde auftreten, so besteht für diese Funde eine Meldepflicht gemäß § 20 SächSchoG gegenüber der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie, Tel. 0351/89266631. Die am Bau beteiligten Firmen sind vor Bauauführung über die Meldepflicht von Bodenfunden zu informieren.

Für die Beheizung der Gebäude sind emissionsarme Brennstoffe zu verwenden.
Die Nutzung der Solarenergie wird ausdrücklich empfohlen.

Für die Beleuchtung der Baugrundstücke sind Lampen zu verwenden, die einen geringen Anteil an den Lichtwellen mit Lockwirkung gegenüber nachtaktiven Insekten besitzen.

Im Fall einer ermittelten möglichen Betroffenheit (Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wie z.B. Nester, Eierschalen, Kotpuren oder anfliegende Vögel oder Fledermäuse) sind im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung in Vorbereitung der geplanten Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit den Verboten des § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BNatSchG zu prüfen. Mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Vogtlandkreis ist rechtzeitig abzustimmen, mit welchen geeigneten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkung, Umsetzung von Tieren, Ersatzquartiere) die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote überwunden werden können. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

An den neu entstehenden Gebäuden oder den verbleibenden Bäumen sind geeignete langfristig haltbare Nistkästen anzubringen oder in die Gebäude zu integrieren. Dazu sind handelsübliche, langlebige Holzboxen mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

- 3 Stück Schwäger-Nisthöhle 1B (oder gleichwertig) für Blau- und Kolibriebien mit Marderschutzholzbozen, Flugloch 32 mm
- 3 Stück Schwäger Halbhöhle 2 HW (oder gleichwertig, elster- und eichelhäherischer, mit Brutraumrinne; 3 Stück Schwäger Bachstelze, Grünschwärper, gelegentlich Rotkehlchen und Zaunkönig; unter Brücken und an Wasserläufen und an Wasserläufen und Gehsteigrändern)

Die neuen Montageorte sind im Rahmen der ökologischen Bauleitung festzulegen.

Weitere Hinweise zum Tierartenschutz enthält die Anlage 8 der Begründung.

- Verwendung hochwasserangepasster Baumaterialien für Gebäudeunterbaupolster aus wasserbeständigen, natürlichen Breckkorngemischen, frei von quelfähigen Materialien und frei von Recyclingmaterialien mit Ziegel-/Gipsanteilen,
- eine erosionssichere Bauweise z. B. durch Umhüllung des Polsters mittels Geotextils,
- das Bestehen der Auftriebsicherheit,
- fachlich dimensionierte Bauwerksabdichtungen sowie
- Anlage eines Schutzes gegen Unterspülung der Fundamente.

2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1971 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394) geändert worden ist,

3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) geändert worden ist,

4. Sächsishe Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist,

Nach § 5 des Baugesetzbuchs vom 23.06.1990 (BGBl. I S. 941), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) i.V.m. § 4 I der Sächsischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SachsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SachsGVBl. S. 75) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lengsfeld am 23.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunstseifenwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckeri-Cafe“ Ortsteil Grün als Satzung beschlossen. Der Stadtrat hat am 23.10.2024 (Beschlüsse-Nr. 185/2024) den am 23.10.2024 gefassten Satzungsbeschluss sowie die Billigung der Begründung in der Fassung vom 17.10.2024 sowie deren Anlagen (Beschluss-Nr. 185/2024) bestätigt.

§ 1

Bebauungsplan Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunstseifenwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckeri-Cafe“ Ortsteil Grün besteht aus seinem zeichnerischen Teil (M 1:1.000) und textlichen Teil vom 17.10.2024.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus seinem zeichnerischen Teil (M 1:1.000).

§ 3
 Der Bebauungsplan Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“ Ortsteil Grün tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 III BauGB).

Lengsfeld, den 16.07.2025

 Volker Bachmann, Bürgermeister Stadt Lengsfeld

Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs ihrer Übereinstimmung mit den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters wird mit Stand vom 31.01.2025 bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt. (*) im räumlichen Geltungsbereich

Plauen, den 04.05.2025

 (Beyer)

Der Amtleiter Sachgebietsteilnehmer Service
Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation

Anstellungsbeschlusses Nr. 00/17/2024 des Stadtrats der Stadt Lengden vom 23.01.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Lengfelder Anzeiger vom 28.02.2024 bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 28.02.2024 bis 11.04.2024 erfolgt. Der Öffentlichkeit wurde die Möglichkeit eingeräumt, sich vom 08.03.2024 bis 02.04.2024 zur Planung zu informieren und sich zu den Planungszielen und wesentlichen Auswirkungen zu äußern.

Lengenfeld, den 05.02.2025

Volker Bachmann, Bürgermeister

 Stadt Lengenfeld
 Lengenfeld, den 02.02.2025

 Volker Bachmann, Bürgermeister

sowie der Stelle der ergänzenden öffentlichen Auslegung des Entwurfes in der Fassung vom 11.01.2024 des Bauplanfestlegung wurden durch Abdruck am 28.02.2024 in den Lengenerfelder Anzeiger bzw. Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.02.2024 bis 11.04.2024 sowie vom 28.02.2024 bis 08.04.2024 im Internet, mit den Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann elektronisch, schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, nicht fristgerecht abgegebene

über das zentrale Internetportal des Freistaats Sachsen veröffentlicht worden und haben ergänzend während der Dienstzeit vom 08.03.2024 bis 02.04.2024 öffentlich ausliegen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 20.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Auf das Absehen von der Durchführung einer Umweltprüfung ist gemäß § 13 III, Satz 2 BauGB ist hingewiesen worden.

...ingenfeld, den 05.02.2025

Volker Bachmann, Bürgermeister

 Stadt Lengenfeld

Volker Bachmann, Bürgermeister

auszuleisten. Die genehmigte Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“ Ortsteil Grün mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 01.08.2024 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 12.08.2024 gebilligt und erneut die Beteiligung der Bürger, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden mit Beschluss-Nr. 100/2024 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan vom 01.08.2024 wurde in

Engenfeld, den 25.02.2025

Volker Bachmann, Bürgermeister

Dieser Beschluss einschließlich der Adressen der Internetveröffentlichung und der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie der Stelle der ergänzenden öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 01.08.2024 der Sitzung wurden durch Abrufen am 28.08.2024 Lengsfelder Anzeiger bzw. Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.08.2024 bis 02.09.2024 sowie vom 28.08.2024 bis 16.09.2024 im Internet, mit den Hinweisfortsetzungen bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Öffentlichkeitsbeteiligung über das Internet, elektronisch, schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, nicht freigestrichen abgegeben. Stellungnahmen bei Besuchen der Bekanntmachungstafeln sind unberücksichtigt. Es bleibt offen, welche anderen Leisten zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen. Die Entwurfsunterlagen sind in der Zeit vom 16.09.2024 bis zum 16.09.2024 im Internetportal der Stadt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Sachsen veröffentlicht worden und haben ergänzend während der Dienstzeit vom 02.09.2024 bis 16.09.2024 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.


 Stadt Lengenfeld
 Lengenfeld, den 25.02.2025

 Volker Bachmann, Bürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der T ÖB's und der Nachbargemeinden geprüft, abgewogen und beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauBG mitgeteilt worden. Der Stadtrat hat am 23.01.2025 (Beschluss-Nr. 04/2025) den am 23.10.2024 gefassten Abwägungsbeschluss als Sammelbeschluss (Beschluss-Nr. 134/2024) best. ätzt.


 Siegen
 
 Lengenfeld

Lengenfeld, den 25.02.2025
 

8. Der Bebauungsplan Nr.26 „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“ Ortsteil Grün mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 17.10.2024 wurde vom Stadtrat am 26.06.2024 als Sitzung beschlossen (BS-Nr. 135/2024). Die Begründung zum Bebauungsplan vom 17.10.2024 wurde in demselben Beschluss des Stadtrats gebündelt. Der Stadtrat hat am 26.06.2024 (Beschluss-Nr. 135/2024) den am 26.06.2024 gefassten Satzungsbeschluss sowie die Billigung der Begründung in der Fassung vom 17.10.2024 sowie deren Anlagen (Beschluss-Nr. 135/2024) bestätigt.

Siegel - Stadt Lengenfeld

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 17.10.2024 wurde mit Verfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 12.05.2025 AZ: 621.416-230-2025/4- erteilt.

Stadtsiegel
Stadt Lengenfeld
Lengenfeld, den 16.07.2025

0. Der Bebauungsplan Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Einkaufsmarkt mit Bäckerei/Café“, Ortsteil Glinz mit zwiseherischem und letzlichem Teil des Bf.

Satzungsbeschluss BS-Nr. 135/2022 des Stadtrats vom 23.6.2022 wird hiermit ausgefertigt.

 Siegel

Stadt Lengenfeld



Volker Bachmann, Bürgermeister

Zusammenfassung: Der Verleumdungsanspruch ist erfüllt, wenn die Tatsachen, auf denen der Verleumdungsanspruch beruht, als wahr bekannt gemacht werden. In der vorliegenden Sache hat der Angeklagte die Tatsachen, dass der Kläger eine Person mit dem Namen "Lengelfelder Anzeiger" bzw. durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.07.2025 bis 09.08.2025 öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie ihre Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB und § 4 SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist damit am 30.07.2025 in Kraft getreten.


 Siegel -
 Stadt Lengenfeld
 Lengenfeld, den 31.07.2025


 Müller-Buchholz, Dr.

2. Die Einstellung des in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. 26 „Revitalisierung Industriebrache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“ Ortsteil Grün mit Begründung in das Internetportal der Stadt und das zentrale Internetportal des Freistaats Sachsen erfolgen am 30.07.2025.


 Siegel
 Stadt Lengenfeld
 Lengenfeld, den 07.07.2025


Volker Bachmann, Bürgermeister

Planzeichnung / Änderungen	Datum,	Name	geprüft am,	Name
Entwurf im beschleunigten Verfahren n. §13a BauGB mit redaktionellen Änderungen vom	11.01.2024,	Leißner	11.01.2024,	Zahn
Entwurf zur erneuten Beteiligung § 4a III BauGB	15.01.2024,	Leißner	15.01.2024,	Zahn
Satzungsfassung	01.08.2024,	Leißner	01.08.2024,	Zahn
	17.10.2024,	Leißner	17.10.2024,	Zahn
Träger der Planungshoheit: Stadt Lengenfeld Hauptstraße 1 08485 Lengenfeld				
Entwurfsverfasser: Umweltplanung Zahn und Partner GbR  Am Dr.-Dittes-Denkmal 1, 08485 Lengenfeld Tel. 0800 897 897 8				
17.10.2024				
Datum,	Unterschrift			
Projekt: Bebauungsplan Nr. 26 „Revitalisierung Industrie- brache Kunststeinwerk durch Verlegung und Neubau Edeka-Markt mit Bäckerei-Café“ Orsteil Grün				
Art: Bebauungsplan mit zeichnerischem und textlichem Teil				
entwickelt		Datum	Bearbeiter	
gezeichnet		17.10.2024	Zahn	
geprüft		17.10.2024	Leißner	
gezeichnet		-	-	
Karten-Nr.:	Maßstab:		Datum:	
1	1 : 1000		BSP_Plan-Werk-Zahn	